

### DEFINITIONEN

Definitionen, die im niederländischen Text mit einem Großbuchstaben beginnen, haben im Rahmen dieser AGB die folgende Bedeutung:

- a. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wie in der VGC-Verordnung definiert;
- b. Unterlagen: Alle Informationen oder Daten, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, einschließlich der auf (im)materiellen Datenträgern gespeicherten, darunter - aber nicht ausschließlich - Papier, CD-ROMs, Festplatten, E-Mails und digitalen Umgebungen, wohl oder nicht bei Dritten untergebracht, einschließlich der Daten, die bei Dritten verwahrt werden sowie im Rahmen der Ausführung des Auftrags/Vertrags vom Auftragnehmer erstellen oder gesammelten Daten, einschließlich der auf (im)materiellen Datenträgern gespeicherten, darunter - aber nicht ausschließlich - Papier, CD-ROMs, Festplatten, E-Mails und digitalen Umgebungen, wohl oder nicht bei Dritten untergebracht, einschließlich der Daten, die bei Dritten verwahrt werden, sowie alle sonstigen Informationen die für die Ausführung oder Vollendung des Auftrags von gewisser Bedeutung sind, einschließlich der auf (im)materiellen Datenträgern gespeicherten;
- c. Auftrag/Vertrag: Der Auftragsvertrag, gemäß dem sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, bestimmte Leistungen zu erbringen;
- d. Auftraggeber: Die natürliche oder juristische Person, die den Auftraggeber mit der Erbringung von Leistungen beauftragt hat.
- e. Auftragnehmer: Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Auftrag angenommen hat. Alle Aufträge werden ausschließlich von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angenommen und ausgeführt, nicht von einem individuellen Mitarbeiter oder für diesen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Auftrag ausdrücklich oder stillschweigend erteilt hat, um einen oder bestimmte Mitarbeiter diesem ausführen zu lassen. Die Anwendung der Art. 7:404, 7:407 Abs. 2 und 7:409 BW (ndl. BGB) wird ausdrücklich ausgeschlossen;
- f. VGC-Verordnung: Verhaltenskodex des niederländischen Berufsverbands der Wirtschaftsprüfer, wie er jetzt lautet oder in Zukunft lauten wird.
- g. Mitarbeiter: Eine natürliche Person, tätig bei oder verbunden mit dem Auftragnehmer, wohl oder nicht aufgrund eines Arbeitsvertrags;
- h. Leistungen: Alle Leistungen, wozu Auftrag erteilt wurde, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringen muss und die der Auftragnehmer angenommen hat sowie alle daraus für den Auftragnehmer hervorgehende Leistungen.
- i. Stellungnahme: Eine Stellungnahme, die telefonisch oder per E-Mail erteilt wird, kann nur als eine persönliche Meinung des Betreffenden gelten. Nur eine auf dem Briefpapier von HLB auf den Namen des Kunden vorgelegte Stellungnahme gilt als eine von der Gesellschaft vorgelegte Stellungnahme.ruimste zin.

### ARTIKEL 1. ABSCHLUSS DES VERTRAGES

1. Der Vertrag beginnt in dem Moment, an dem der Auftragnehmer die vom Auftraggeber und Auftraggeber unterzeichnete Auftragsbestätigung zurückempfangen hat. Die Bestätigung basiert auf den Informationen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu jener Zeit erteilt hat.
2. Es wird davon ausgegangen, dass die Bestätigung den Vertrag richtig und vollständig wiedergibt.
3. Wenn der Auftrag mündlich erteilt wurde, oder wenn die Auftragsbestätigung (noch) nicht unterzeichnet zurückempfangen wurde, gilt der Vertrag unter Anwendbarkeit dieser AGB zu dem Zeitpunkt als abgeschlossen, an dem der Auftragnehmer auf Antrag des Auftraggebers mit der Erbringung der Leistungen angefangen hat.
4. Es steht den Parteien frei, das Zustandekommen des Vertrags auf andere Weise zu beweisen.
5. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern aus Inhalt, Art und Tenor des erteilten Auftrags nicht hervorgeht, dass der Vertrag befristet abgeschlossen wurde.

### ARTIKEL 2. ANWENDBARKEIT

Diese AGB finden Anwendung auf:

1. alle Angebote, Offerten, Aufträge, Rechtsverhältnisse und Verträge, unter welchem Namen auch immer, bei denen der Auftragnehmer sich verpflichtet, für den Auftraggeber Tätigkeiten zu verrichten, sowie auf alle daraus für den Auftragnehmer hervorgehenden Tätigkeiten.
2. Änderungen von und Ergänzungen zu diesen AGB gel-

ten ausschließlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich, zum Beispiel mittels eines (schriftlichen) Vertrags oder einer Auftragsbestätigung, vereinbart wurden.

3. Für den Fall diese AGB und die Auftragsbestätigung widersprüchliche Bestimmungen enthalten, gelten die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Bestimmungen.
4. Die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird vom Auftragnehmer ausdrücklich abgelehnt.
5. Der zugrunde liegende Auftrag/Vertrag - in Verbindung mit diesen AGB - geben die vollständigen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer in Bezug auf die vertraglichen Tätigkeiten wieder. Alle früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien oder diesbezüglich gemachten Vorschläge werden hinfällig.

### ARTIKEL 3. UNTERLAGEN DES AUFTRAGGEBERS

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Unterlagen, die der Auftragnehmer seiner Meinung nach braucht, um den erteilten Auftrag korrekt zu erfüllen, (a) in der verlangten Form, (b) in der verlangten Weise und (c) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer bestimmt, was unter verlangte Form, verlangte Weise und rechtzeitig zu verstehen ist.
2. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, auch wenn diese von Dritten stammen, sofern aus der Art des Auftrags nicht anders hervorgeht.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung des Auftrags einzustellen bis zum Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber die im ersten und zweiten Absatz erwähnten Verpflichtungen erfüllt hat.
4. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer gegen Schäden, die durch unrichtige oder unvollständige Unterlagen verursacht werden.
5. Die vom Auftragnehmer aufgewandten zusätzlichen Kosten und zusätzlichen Stunden, sowie sonstige Schäden seitens des Auftragnehmers, die durch die von dem Auftraggeber für die Erbringung der Leistungen nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Zurverfügungstellung der notwendigen Unterlagen entstanden sind, gehen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
6. Auf erstes Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die vom Auftraggeber erteilten Originalunterlagen zurückgeben.

### ARTIKEL 4. AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS

1. Der Auftragnehmer wird den Auftrag nach besten Kräften und in Übereinstimmung mit den entsprechenden Gesetzen und Anordnungen ausführen.
2. Der Auftragnehmer bestimmt wie und von welchem Mitarbeiter/welchen Mitarbeitern der Auftrag ausgeführt wird
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungen von einem vom Auftragnehmer dazu angewiesenen Dritten erbringen zu lassen.
4. Der Auftragnehmer wird die Leistungen nach besten Kräften und wie ein sorgfältig handelnder Berufstätiger erbringen; der Auftragnehmer kann jedoch nicht garantieren, dass das angestrebte Resultat auch erzielt wird, sofern nicht explizit anders in der Auftragsbestätigung vereinbart.

### ARTIKEL 5. (STANDESRECHTLICHE) VORSCHRIFTEN

1. Der Auftraggeber wird jederzeit an den Verpflichtungen, die für den Auftragnehmer aus den anwendbaren standesrechtlichen Vorschriften hervorgehen, voll mitwirken.
2. Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass der Auftragnehmer unter anderem, jedoch nicht ausschließlich:
  - a. aufgrund der geltenden Gesetze und Vorschriften verpflichtet sein kann, den staatlich beauftragten Behörden bestimmte in diesen Gesetzen und Vorschriften beschriebene und während der Erbringung seiner Leistungen bekannt gewordene Transaktionen zu melden;
  - b. aufgrund der geltenden Gesetze und Vorschriften in bestimmten Situationen Betrug melden muss;
  - c. kraft der geltenden Gesetze und Vorschriften verpflichtet sein kann, den Auftraggeber bzw. den Kunden (oder deren Identität) zu prüfen.
3. Der Auftragnehmer schließt jede Haftung für Schäden, die der Auftraggeber infolge der Erfüllung der betreffenden Gesetze und standesrechtlichen Vorschriften durch den Auftragnehmer erleidet, aus.

### ARTIKEL 6. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

1. Wenn der Auftragnehmer den Auftrag ausführt, werden die geistigen Eigentumsrechte des Auftragnehmers nicht übertragen. Alle geistigen Eigentumsrechte, die während der Ausführung des Auftrags entstehen oder aus dem Auftrag hervorgehen, gehören dem Auftragnehmer.
2. Dem Auftraggeber ist es ausdrücklich untersagt, Produkte, an denen geistige Eigentumsrechte des Auftragnehmers bestehen, oder aber Produkte, an deren Benutzung geistige Eigentumsrechte bestehen, für welche Benutzung der Auftragnehmer Benutzerrechte erworben hat, unter denen in diesem Zusammenhang auf jeden Fall, jedoch nicht ausschließlich: Computerprogramme, Systementwürfe, Arbeitsmethoden, Gutachten, (Muster-) Verträge, Schablonen, Makros und sonstige geistige Produkte zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder zu verwerten.
3. Dem Auftraggeber ist es nicht erlaubt, Dritten die im zweiten Absatz genannten Produkte ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers zur Verfügung zu stellen, außer zur Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Ausführung der Tätigkeiten durch den Auftragnehmer. Der Auftraggeber wird in diesem Fall seine Verpflichtungen gemäß diesem Artikel den von ihm hinzugezogenen Dritten auflegen.

### ARTIKEL 7. HÖHERE GEWALT

1. Wenn die Parteien die vertraglichen Verpflichtungen durch höhere Gewalt gemäß Art. 6:75 BW nicht oder nicht frist- bzw. ordnungsgemäß erfüllen können, werden diese Verpflichtungen bis zum Moment, in dem die Parteien nachträglich im Stande sind, diese in der vereinbarten Weise zu erfüllen, aufgeschoben.
2. Wenn die Situation im Sinne des ersten Absatzes eintritt, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise und mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, übrigens ohne dass es Schadensersatzverpflichtung gibt.

### ARTIKEL 8. HONORAR

1. Das Honorar für die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen wird dem Auftraggeber auf der Grundlage des Zeit- und Kostenaufwands in Rechnung gestellt.
2. Neben dem Honorar werden dem Auftraggeber die Kosten und Spesenabrechnungen der vom Auftragnehmer hinzugezogenen Dritten in Rechnung gestellt.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Vorschuss vom Auftraggeber zu verlangen.
4. Wenn nach dem Vertragsabschluss, jedoch bevor der Auftrag ganz ausgeführt wurde, sich die Honorare oder Preise ändern, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Tarif entsprechend anzupassen.
5. Das Honorar, nötigenfalls um die Vorschüsse und Spesenabrechnungen hinzugezogener Dritter erhöht, wird monatlich in Rechnung gestellt. Für alle Beträge, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer schuldet, wird, sofern gesetzlich verpflichtet, die Mehrwertsteuer gesondert in Rechnung gestellt.

### ARTIKEL 9. ZAHLUNG

1. Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer geschuldeten Beträge, ohne dass der Auftraggeber irgendeinen Anspruch auf Ermäßigung, Abzüge oder Verrechnung hat, innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen, sofern nicht anders vereinbart. Der Zahlungstag ist der Tag, an dem der geschuldete Betrag auf dem Konto des Auftragnehmers eingegangen ist.
2. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der im vorigen Absatz genannten Frist bzw. einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Frist zahlt, ist der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug und ist der Auftragnehmer berechtigt, von diesem Moment an die gesetzlichen (Handels)Zinsen in Rechnung zu stellen.
3. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der im ersten Absatz genannten Frist zahlt, ist der Auftraggeber verpflichtet, alle vom Auftragnehmer aufgewandten gerichtlichen und außergerichtlichen (Eintreibung)-Kosten zu erstatten. Die Erstattung der aufgewandten Kosten beschränkt sich nicht auf die eventuell gerichtlich festgestellten Kosten.
4. Bei einem gemeinsam erteilten Auftrag haften die Auftraggeber, insofern die Tätigkeiten für die gemeinsamen Auftraggeber ausgeführt wurden, gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Rechnungsbetrags und der geschuldeten Zinsen und Kosten.

5. Wenn die finanzielle Lage oder das Zahlungsverhalten des Auftraggebers nach Ansicht des Auftragnehmers dazu Anlass gibt, oder wenn der Auftraggeber nachlässt, einen Vorschuss oder eine Spesenabrechnung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu zahlen, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber zu verlangen, dass dieser in einer vom Auftragnehmer zu bestimmenden Form umgehend eine (zusätzliche) Sicherheit leistet. Wenn der Auftraggeber die verlangte Sicherheit nicht leistet, ist der Auftragnehmer berechtigt, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, die weitere Erfüllung des Vertrags unmittelbar einzustellen und ist alles, was der Auftraggeber dem Auftragnehmer aus welchem Grund auch immer schuldet, sofort fällig.

#### ARTIKEL 10. REKLAMATIONEN

1. Reklamationen in Bezug auf die erbrachten Leistungen und/oder den Rechnungsbetrag sind dem Auftragnehmer schriftlich innerhalb von 30 Tagen ab dem Versanddatum der Unterlagen oder der Informationen, bezüglich welcher der Auftraggeber reklamiert, oder aber innerhalb von 30 Tagen nach der Entdeckung des Mangels, wenn der Auftraggeber nachweist, dass er den Mangel angemessenerweise nicht früher hätte entdecken können, mitzuteilen.
2. Reklamationen im Sinne des ersten Absatzes schieben die Zahlungspflicht des Auftraggebers nicht auf.
3. Im Falle einer berechtigten Reklamation hat der Auftragnehmer die Wahl, das in Rechnung gestellte Honorar anzupassen, die abgelehnten Leistungen kostenlos zu verbessern oder aufs Neue zu verrichten, oder den Auftrag unter anteiliger Rückzahlung des vom Auftraggeber bereits gezahlten Honorars ganz oder teilweise nicht (mehr) auszuführen.

#### ARTIKEL 11. FRISTEN

1. Wenn zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Frist/ein Datum vereinbart wurde, innerhalb welcher/welchem der Auftrag auszuführen ist und der Auftraggeber unterlässt: (a) einen - falls vereinbart - Vorschuss zu zahlen oder (b) die notwendigen Unterlagen rechtzeitig, vollständig, in der verlangten Form und in der verlangten Weise zur Verfügung zu stellen, werden sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer über eine neue Frist/ein neues Datum, innerhalb welcher/welchem der Auftrag auszuführen ist, beraten.
2. Fristen, innerhalb welcher die Leistungen zu erbringen sind, gelten lediglich als Endfristen, wenn dies ausdrücklich und erklärtermaßen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart wurde.

#### ARTIKEL 12. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

1. Der Auftragnehmer wird seine Leistungen nach besten Kräften erbringen und dabei die Sorgfalt betrachten, die von dem Auftragnehmer erwartet werden kann.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden des Auftraggebers, die entstehen, weil der Auftraggeber dem Auftragnehmer falsche oder unvollständige Unterlagen zur Verfügung gestellt hat.
3. Der Auftragnehmer haftet nicht für irgendwelche Folgeschäden, Betriebsschäden oder indirekte Schäden, die durch nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen des Auftragnehmers verursacht werden.
4. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber ausschließlich für Schäden, die unmittelbare Folge einer (zusammenhängenden Reihe von) anrechenbaren Vertragsverletzung(en) während der Ausführung des Vertrags sind. Diese Haftung beschränkt sich auf den Betrag, der gemäß der Versicherungsgesellschaft, die die Haftung des Auftragnehmers deckt, für den betreffenden Fall ausbezahlt wird, zuzüglich des Betrags der eventuell vom Auftragnehmer kraft der Versicherungspolice zu tragenden Selbstbeteiligung.
5. Wenn aus irgendeinem Grund die Versicherungsgesellschaft nicht auszahlt, beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf:
  - a. im Falle einer Stellungnahme haftet der Auftragnehmer höchstens bis zum Betrag des Honorars, das der Auftragnehmer im Rahmen des betreffenden Auftrags empfangen hat. Bei einer Stellungnahme mit einer längeren Laufzeit als ein halbes Jahr gilt eine Beschränkung der oben genannten Haftung bis zum Honorar, das der Auftragnehmer im Rahmen des betreffenden Auftrags in den letzten 6 Monaten empfangen hat.
  - b. Im Falle einer Steuerberatung haftet der Auftragnehmer höchstens bis zum dreifachen Honorar für den betreffenden Auftrag.
  - c. Im Falle eines Auftrags zur Prüfung der Finanzberichte haftet der Auftragnehmer höchstens bis zum dreifachen Honorar für den betreffenden Auftrag.
  - d. Im Falle eines Auftrags zur Lohnbuchhaltung, administrative Entsendung, Outsourcing oder

Compliance-Tätigkeiten haftet der Auftragnehmer höchstens bis zum Betrag des Honorars, das der Auftragnehmer im Rahmen des betreffenden Auftrags empfangen hat. Bei einem Auftrag mit einer längeren Laufzeit als ein halbes Jahr gilt eine Beschränkung der oben genannten Haftung bis zum Honorar, das der Auftragnehmer im Rahmen des betreffenden Auftrags in den letzten 6 Monaten empfangen hat.

6. Die in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung, falls und sofern Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers oder ihres leitenden Managements vorliegt.
7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, schadensverringende Maßnahmen zu treffen.
8. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer gegen Forderungen Dritter wegen Schäden, die entstanden sind, weil der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine, falsche oder unvollständige Unterlagen erteilt hat.
9. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer gegen Ansprüche Dritter (einschließlich Mitarbeiter und vom Auftragnehmer hinzugezogener Dritter), die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags Schaden erleiden, der durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers oder durch unsichere Situationen in seinem Unternehmen oder seiner Organisation entstanden sind.

#### ARTIKEL 13. KÜNDIGUNG

1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können den Vertrag jederzeit (vorzeitig) ohne Berücksichtigung einer Kündigungsfrist kündigen. Wenn der Vertrag vor Fertigstellung des Auftrags endet, schuldet der Auftraggeber das Honorar gemäß den vom Auftragnehmer angegebenen Stunden für Leistungen, die für den Auftraggeber erbracht wurden.
2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Wenn der Auftraggeber (vorzeitig) kündigt, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Erstattung für den ihm entstandenen und zu belegenden Auslastungsverlust sowie auf Erstattung für die vom Auftragnehmer bereits aufgewandten Mehrkosten und Kosten, die sich aus der Kündigung hinzugezogener Dritter ergeben (wie - unter anderem - eventuelle Kosten für Subunternehmer).
4. Wenn der Auftragnehmer (vorzeitig) kündigt, hat der Auftraggeber Anspruch auf die Mitwirkung des Auftragnehmers an der Übertragung der Tätigkeiten an Dritte, sofern keinen Vorsatz oder keine bewusste Fahrlässigkeit seitens des Auftraggebers vorliegt, infolgedessen der Auftragnehmer sich gezwungen sieht, zu kündigen. Eine Bedingung für den Anspruch auf Mitwirkung im Sinne dieses Absatzes ist, dass der Auftraggeber alle zugrunde liegenden stehenden Vorschüsse oder aber alle Spesenrechnungen bezahlt hat.

#### ARTIKEL 14. LEISTUNGSVERWEIGERUNGSRECHT

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach einer sorgfältigen Interessenabwägung die Erfüllung all seiner Verpflichtungen einzustellen, einschließlich der Abgabe von Unterlagen oder anderen Sachen an den Auftraggeber oder Dritte, bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle fälligen Forderungen gegen den Auftraggeber beglichen wurden.
2. Der erste Absatz findet keine Anwendung auf die Unterlagen des Auftraggebers, die (noch) nicht vom Auftragnehmer bearbeitet wurden.

#### ARTIKEL 15. FÄLLIGKEIT

Insofern in diesen AGB nichts anders bestimmt wurde, erlöschen die Forderungsrechte und andere Befugnisse des Auftraggebers in Bezug auf die Verrichtung der Tätigkeiten durch den Auftragnehmer aus welchem Grund auch immer gegenüber dem Auftragnehmer auf jeden Fall nach einem (1) Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber mit diesen Rechten und Befugnissen bekannt wurde oder angemessenerweise bekannt sein konnte. Diese Frist findet auf die Reklamationsmöglichkeit bei der (den) dazu bestimmten Instanz(en) für Reklamationsbehandlung und/oder der Beschwerdekommision keine Anwendung.

#### ARTIKEL 16. GEHEIMHALTUNG

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Unterlagen und Informationen, die der Auftraggeber ihm zur Verfügung gestellt hat oder die auf andere Weise zur Kenntnis des Auftragnehmers gekommen ist, zu nutzen, wenn der Auftragnehmer sich selbst in einem Disziplinar-, Zivil- oder Strafverfahren vertritt, indem diese Unterlagen und Informationen wichtig sein können. Unser Auftragnehmer ist gegebenenfalls auch ehemaliger Gesellschafter und ehemaliger Mitarbeiter zu lesen.

#### ARTIKEL 17. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

1. Während der Ausführung des Auftrags können der

Auftraggeber und der Auftragnehmer auf Antrag des Auftraggebers mit elektronischen Mitteln mit einander kommunizieren.

2. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haften untereinander nicht für Schäden, die bei einem oder beiden aus der Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel hervorgehen, einschließlich aber nicht ausschließlich Schäden infolge von nicht erfolgter Übermittlung oder zu später Übermittlung von elektronischer Kommunikation, Unterschlagung oder Manipulationen elektronischer Kommunikation durch Dritte oder von Software/ Geräten, die für die Übermittlung, den Empfang oder die Verarbeitung elektronischer Kommunikation verwendet werden, Übertragung von Viren und dem nicht oder nicht sachgerechten Funktionieren des Telekommunikationsnetzes oder anderer für elektronische Kommunikation benötigter Mittel, insofern der Schaden nicht Folge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes ist.
3. Sowohl der Auftraggeber als der Auftragnehmer wird alles, was ihnen billigerweise zugemutet werden kann, tun oder unterlassen, um die vorerwähnten Risiken zu vermeiden.
4. Die Datenauszüge aus den Computersystemen des Absenders erbringen den zwingenden Beweis (des Inhalts) der vom Absender versandten elektronischen Kommunikation, bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Empfänger den Gegenbeweis erbracht hat.

#### ARTIKEL 18. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Wenn der Auftragnehmer in der Werkstatt des Auftraggebers Leistungen erbringt, sorgt der Auftraggeber für einen geeigneten Arbeitsplatz, der die niederländischen gesetzlichen Normen und andere anwendbare Vorschriften in Bezug auf Arbeitsbedingungen erfüllt. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Auftragnehmer im obigen Fall einen Büroraum und andere Einrichtungen erhält, die nach Ansicht des Auftragnehmers für die Erfüllung des Vertrags notwendig oder nützlich sind und allen daran zu erstellenden (gesetzlichen) Anforderungen entsprechen. Bezüglich der zur Verfügung gestellten (Computer-)Einrichtungen ist der Auftraggeber verpflichtet, für Kontinuität zu sorgen, unter anderem mittels wirksamer Back-up- und Sicherheitsverfahren sowie Virenschutz. Der Auftragnehmer wird den Virenschutz anwenden, wenn der Auftragnehmer die Einrichtungen des Auftraggebers benutzt.
2. Der Auftraggeber wird keine an der Erbringung der Leistungen beteiligten Mitarbeiter annehmen oder ansprechen, um sie beim Auftraggeber, befristet oder unbefristet, mittelbar oder unmittelbar, einzustellen, oder aber mittelbar oder unmittelbar für den Auftraggeber, wohl oder nicht in einem Beschäftigungsverhältnis, während der Laufzeit des Vertrags oder dessen Verlängerung und während zwölf Monate nach dessen Beendigung, Leistungen zu erbringen.

#### ARTIKEL 19. REPARATURKLAUSEL NICHTIGKEITEN

1. Wenn irgend eine Bestimmung dieser AGB oder des zugrunde liegenden Auftrags/Vertrags ganz oder teilweise nichtig und/oder ungültig und/oder nicht durchsetzbar sein sollte, und zwar als Folge einer gesetzlichen Vorschrift, einer gerichtlichen Entscheidung oder irgend eines anderen Grundes, berührt das in keinem Fall die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser AGB oder des zugrunde liegenden Auftrags/Vertrags.
2. Wenn sich eine Bestimmung dieser AGB oder des zugrunde liegenden Auftrags/Vertrags aus einem im vorigen Satz beschriebenen Grund als nicht gültig herausstellt aber gültig sein könnte, wenn sie einen beschränkteren Umfang oder Tenor hätte, dann gilt diese Bestimmung - vorerst - automatisch mit dem am weitesten reichenden oder umfangreichsten beschränkteren Umfang oder Tenor, mit dem sie dann gültig sein würde.
3. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 können sich die Parteien nach Wunsch beraten, um neue Bestimmungen als Ersatz der nichtigen bzw. aufgehobenen Bestimmungen zu vereinbaren. Dabei sind dem Zweck und dem Tenor der nichtigen bzw. aufgehobenen Bestimmungen weitmöglichst zu entsprechen.

#### ARTIKEL 20. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

1. Auf diesen Vertrag findet niederländisches Recht Anwendung.
2. Alle Streitfragen werden von dem zuständigen Gericht des Bezirks entschieden, in dem der Auftragnehmer ansässig ist.
3. Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 dieses Artikels lassen die Möglichkeit für den Auftraggeber unberührt, Streitigkeiten der Beschwerdekommision vorzulegen und/oder das Klagerecht auszuüben.